

## **Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Heerlen über gegenseitige Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen**

Die Gemeinde Heerlen, vertreten durch den Bürgermeister von Heerlen, drs. J.B.VN. Pleumeekers, bevollmächtigt durch Ratsbeschluß vom 07.12.1999

und

die Stadt Aachen, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Jürgen Linden, bevollmächtigt durch Ratsbeschluß vom 19.01.2000

in Erwägung, daß am 01. Januar 1993 das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen in Kraft getreten ist;

angesichts der Bestimmung in Artikel 6 dieser Vereinbarung, wonach beide Gemeinden eine gemeinsame Regelung über gegenseitige Hilfeleistung bei Bränden, Katastrophen und Unfällen treffen können;

im Bewusstsein, dass beide Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, Absprachen zu treffen, mit dem Ziel gegenseitiger Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen in den Gemeinden im Allgemeinen und im grenzüberschreitenden Gewerbegebiet Heerlen-Aachen, genannt Avantis, dass zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Aachen, gehörend zur Bundesrepublik Deutschland, und zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Heerlen, gehörend zum Königreich der Niederlande, liegt im Besonderen mit dem Personal und Material, über das sie für die tägliche Aufgabenerfüllung verfügen;

haben folgendes vereinbart:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1**

Beide vertragsschließende Gemeinden, hiernach Parteien genannt, verpflichten sich dazu, gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend ihren Möglichkeiten bei Brandbekämpfung und Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

### **II. BITTE UM DIE INANSPRUCHNAHME VON HILFE**

#### **Artikel 2**

Für die Einreichung einer Anfrage um Hilfeleistung sowie die Ausführung solcher Anfragen ist das befugte Organ im Sinne dieser Vereinbarung: der Bürgermeister bzw. der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter, oder eine durch ihn bestimmte Person, die den Bürgermeister bzw. den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter über alle Anfragen und Beschlüsse in Kenntnis setzt.

#### **Artikel 3**

1. Die befugten Organe können - gestützt auf die nationalen Vorschriften - eine Anfrage um Hilfeleistung stellen, wenn nach ihrer Einschätzung der Ort, das Ausmaß und die Art des Unfalls, unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials, grenzüberschreitende Hilfeleistung erfordern.
2. Die befugten Organe sind zuständig für die Durchführung der Anfragen um Hilfeleistung.
3. Die Anfragen um Hilfeleistung sollen durch die beiderseitigen Feuerwehren erfolgen.

#### **Artikel 4**

Die Hilfeleistung wird durch verfügbare Einsatzeinheiten, Ausrüstung, Hilfsmittel und/oder Gebrauchsgüter am Brand- oder Unfallort oder auch jeden anderen durch dazu befugte Stellen angegebenen Ort gewährt.

#### **Artikel 5**

1. Der Kommandant einer Einsatzeinheit untersteht der Führung, die am Brand- oder Unfallort für den Einsatz verantwortlich ist.
2. Anweisungen für eine Einsatzeinheit werden ausschließlich an den Kommandanten dieser Einheit gegeben.
3. Die befugten Organe sowie die Verantwortlichen, die am Unglücksort für den Einsatz verantwortlich sind, gewähren der Einsatzeinheit jede notwendige Unterstützung und Hilfe.
4. Falls der Kommandant einer Einsatzeinheit der Auffassung ist, daß er vernünftigerweise einer Anweisung des Einsatzleiters nicht oder nicht mehr folgen kann, oder daß die Ausführung einer Anweisung von ihm nicht verlangt werden kann, führt er unverzüglich Rücksprache mit dem Einsatzleiter. Falls diese Rücksprache nicht zu einer Übereinstimmung führt, wendet sich der Kommandant der Einsatzeinheit unmittelbar an den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister der Gemeinde, bei der er angestellt ist, mit dem Ziel einer Rücksprache mit dem Bürgermeister oder Oberbürgermeister der anderen Gemeinde.

#### **Artikel 6**

1. Die Kosten für Hilfeleistung, einbegriffen Kosten durch Total oder Teilverlust sowie Total- oder einschließlich der Teilvernichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern, brauchen durch die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, nicht ersetzt zu werden, es sei denn, die vertragschließenden Parteien haben für den Ersatz dieser Kosten vorab eine besondere Regelung getroffen. Sobald die Entwicklungsphase vom grenzüberschreitenden Gewerbegebiet als beendet angesehen werden kann, sollte zwischen den Parteien überlegt werden, ob eine Kostenvergütungsregelung in Sachen von Hilfe und Beistand ins Leben gerufen werden soll.
2. Einsatzeinheiten erhalten für die Zeit ihres Einsatzes auf dem Gebiet einer vereinbarungsschließenden Partei auf Kosten dieser Partei Unterkunft und Verpflegung sowie Güter für den voraussichtlichen Gebrauch der Ausrüstung, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

#### **Artikel 7**

1. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei auf Grund von Schäden an Vermögensbestandteilen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit der anderen vereinbarungsschließenden Partei bei der Dienstaussübung im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung verursacht wurde, vorbehaltlich im Fall bewiesenen Vorsatzes.
2. Jede vereinbarungsschließende Partei verzichtet für sich selbst und für ihre Verwaltungsorgane auf alle gesetzlichen Schadenersatzforderungen gegenüber der anderen vereinbarungsschließenden Partei, wenn ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei oder durch Ausführung seines Auftrags im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung Verletzungen erlitten hat oder verstorben ist.
3. Die vereinbarungsschließende Partei, der die Hilfe geleistet wurde, als auch eines ihrer Verwaltungsorgane, ist gemäß der eigenen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich für den Schaden, der einem Dritten durch ein Mitglied einer Einsatzeinheit bei der Ausführung seines Auftrages auf dem Gebiet der vereinbarungsschließenden Partei zugefügt wird.

4. Im Interesse einer schnellen Abwicklung von Schadenersatzforderungen arbeiten die vereinbarungsschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle verfügbaren Daten über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell wie möglich ausgetauscht.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels sind vereinbarungsgemäß auf Schadensfälle anzuwenden, die während oder infolge von Übungen entstanden sind.

### **III. ZUSAMMENARBEIT UND INFORMATIONSAUSTAUSCH**

#### **Artikel 8**

Die vereinbarungsschließenden Parteien tauschen regelmäßig Daten über Erreichbarkeit, verfügbares Personal und Material sowie alle notwendigen Informationen zur Durchführung dieser Vereinbarung aus. Gegebenenfalls erfolgt dies über die jeweilige zuständige Leitstelle.

#### **Artikel 9**

Der Bürgermeister und der Oberbürgermeister treffen die notwendigen Maßnahmen bezüglich Ausbildung und Übungen im Rahmen dieser Vereinbarung, sei es aus eigener Initiative oder in Ausführung der Beschlüsse von zuständigen übergeordneten Behörden.

#### **Artikel 10**

Der Bürgermeister und der Oberbürgermeister treffen auf Wunsch Maßnahmen, falls erforderlich in Absprache mit übergeordneten Behörden, hinsichtlich der Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung garantieren können.

#### **Artikel 11**

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht einerseits durch den Einsatzleiter am Brand- oder Unfallort, und andererseits durch den (die) Kommandant (en) der Einsatzinheit (en) verfaßt. Dieser Bericht wird dem Bürgermeister bzw. dem Oberbürgermeister und dem Kommandanten der Regionalen Feuerwehr Südlimburg mitgeteilt.

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 12**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Sie gilt für ein Jahr und wird stillschweigend um ein Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien hat die Vereinbarung drei Monate vorher gekündigt.

#### **Artikel 13**

Konflikte, welche sich aus dieser Vereinbarung ergeben können, werden beim Schiedsmann verhandelt. Jede Partei wird gehört. Die Aussprachen sind für beide Parteien bindend.

#### Artikel 14

Diese Vereinbarung kann als Regelung der nachbarschaftlichen Hilfeleistung zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Heerlen angesehen werden.

Unterzeichnet im Rathaus der Stadt Aachen am 11. Februar 2000

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Aachen  
Dr. Jürgen Linden

Der Bürgermeister  
der Gemeinde Heerlen  
Drs. J.B.V.N. Pleumeekers